

Merkblatt Baumgrabstätten

- 1.) Für die Nutzung der Grabstätte sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-Son) maßgebend.
- 2.) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt Sonneberg. An ihr bestehen nur Rechte nach der FBS-SON.
- 3.) Baumgrabstätten sind Gemeinschaftsanlagen.
- 4.) Baumgrabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Ruhezeit regelt § 15 der FBS-SON. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- 5.) Baumgrabstätten werden dauerhaft vom Friedhofsträger gepflegt und instandgehalten.
- 6.) Das Betreten der Belegungsflächen ist nicht gestattet.
- 7.) Das Aufstellen von Schalen, Töpfen, Gläsern aller Art, Kerzen, Lampen und sonstige Gegenstände, sowie das Ablegen von Handsträußen hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen.
- 8.) **Das Anpflanzen von Gewächsen ist nicht erlaubt.** Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gewächse und falsch abgelegte Gegenstände (wie unter Punkt 7) zu entfernen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder finanziellen Ausgleich.
- 9.) Das Versenken der Urne wird von den Bediensteten des Friedhofsträgers vorgenommen. Ihm ist es gestattet, die Belegungsfläche zu betreten.
- 10.) Ausbettungen aus Baumgrabstätten sind nicht gestattet.
- 11.) Im Falle einer Baumbestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.